

**347. Wasserrechtliches Kolloquium  
des Instituts für das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft  
an der Universität Bonn**

**"Hochwasservorsorge in Risikogebieten  
außerhalb von Überschwemmungsgebieten"**

Referentin: Frau M. Sc. Corinna Gall

**„Das Hochwasserschutzgesetz II“**

Referent: Herr Dr. Frank Hofmann

am 23.02.2018 um 14:00 Uhr  
im Sitzungszimmer der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät,  
Adenauerallee 24 – 42 (Juridicum), 53113 Bonn

**"Hochwasservorsorge in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten"**  
Referentin: Frau Corinna Gall

"Beim letzten großen Flusshochwasser in Deutschland im Juni 2013 an Elbe und Donau sind ein Großteil der versicherten Hochwasserschäden außerhalb der Hochrisikozone entstanden. Von den insgesamt 140.000 gemeldeten Schäden traten 53,3 % in Gefährdungsklasse 1 und 18,3 % in Gefährdungsklasse 2 auf. Dabei werden die Gebiete in Gefährdungsklasse 2 statistisch gesehen einmal in 50 bis 200 Jahren und in Gefährdungsklasse 1 sogar seltener als einmal in 200 Jahren überflutet.

Dieses Beispiel deutet darauf hin, dass sich die Menschen in Gebieten mit geringer Hochwassereintrittswahrscheinlichkeit sicher fühlen bzw. sich der Gefährdung durch Hochwasser nicht bewusst sind, aus diesem Grund ihre Nutzungen intensivieren und wenig bis keine Hochwasservorsorge betreiben. Als Konsequenz führen Hochwasser mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit pro Ereignis zu den größten Schäden (Seifert 2012).

Dennoch wurden in der Vergangenheit durch den Gesetzgeber keine Restriktionen zum Planen und Bauen in Gebieten erlassen, die seltener als einmal in hundert Jahren überschwemmt werden, um die Entwicklung der Kommunen nicht unverhältnismäßig einzuschränken. Erst das Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II), das in weiten Teilen am 5. Januar 2018 in Kraft tritt, nimmt sich infolge eines Umdenkens durch das Elbe-Hochwasser 2013 diesem Thema an. Durch die Einführung der neuen Gebietskategorie „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ werden erstmals Restriktionen für das Planen und Bauen in seltener als einmal in 100 Jahren überfluteten Gebieten formuliert.

Dabei stellt sich nun die Frage, welche Möglichkeiten zum hochwasserangepassten Planen und Bauen grundsätzlich bestehen und wie diese in Gebieten mit geringer Hochwasser-

eintrittswahrscheinlichkeit umgesetzt werden können. Am Beispiel der rheinland-pfälzischen Gemeinde Bobenheim-Roxheim, die sich vollständig in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten befindet, wird auf das hochwasserangepasste Planen und Bauen Bezug genommen und erläutert, welche Hochwasservorsorge-maßnahmen darüber hinaus in diesen Gebieten beachtet werden sollten."

M. Sc. Corinna Gall ist wissenschaftliche Mitarbeiterin der Uniwasser GmbH, Kaiserslautern und bearbeitet dort aktuelle Projekte im Hochwasserrisikomanagement.

### **„Das Hochwasserschutzgesetz II“**

Referent: Dr. Frank Hofmann

„Der Deutsche Bundestag hat am 18. Mai 2017 das Hochwasserschutzgesetz II beschlossen. Das Gesetz vom 30. Juni 2017 wurde am 5. Juli 2017 veröffentlicht. Die Änderungen zum Baugesetzbuch und zur Verwaltungsgerichtsordnung sind teilweise bereits am 6.7.2017 in Kraft getreten. Die Änderungen zum Wasserhaushaltsgesetz und zum Bundesnaturschutzgesetz treten / traten am 5. Januar 2018 in Kraft.

Durch das Hochwasserschutzgesetz II ergeben sich eine Reihe von Änderungen im Hochwasserschutzrecht des Bundes. Das Änderungsgesetz soll dazu beitragen, die Verfahren für die Planung, Genehmigung und den Bau von Hochwasserschutzanlagen zu erleichtern (z. B. durch Schaffung von Vorkaufsrechten und die Möglichkeit vorzeitiger Besitzeinweisung im Enteignungsverfahren), Gerichtsverfahren gegen geplante und genehmigte Hochwasserschutzmaßnahmen zu beschleunigen (Wegfall der 1. verwaltungsgerichtlichen Instanz) und Regelungslücken zu schließen, um Schäden durch Hochwasser zu minimieren (z. B. durch das Verbot von neuen Heizölanlagen und eine Nachrüstpflicht für bestehende Anlagen in Risikogebieten). Die Koalitionsfraktionen verständigten sich zudem darauf, in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (also auch hinter dem vermeintlich sicheren Deich) in Gebieten mit Bebauungsplan den Kommunen die Festlegung von Anforderungen zum hochwasserangepassten Bauen im Bebauungsplan zu übertragen. Hierzu wurden die rechtlichen Möglichkeiten der Kommunen im BauGB erweitert. In Gebieten ohne Bebauungsplan soll der Bauherr die allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung des Hochwasserrisikos und der Lage seines Grundstücks beim hochwasserangepassten Bauen beachten. Zudem wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, sog. Hochwasserentstehungsgebiete nach eigenen topografischen Kriterien festzulegen. In Mittelgebirgslagen kann die Festsetzung solcher Gebiete mit dazu beitragen, dass die Auswirkungen von Starkregen vermindert werden. Es ist zu erwarten, dass die Länder Ihre einschlägigen Vorschriften soweit erforderlich anpassen werden.“

Herr Dr. Frank Hofmann ist Leiter des Referats „Recht der Wasserwirtschaft“ im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Bonn.

*Ihre Anmeldung erbitten wir bis zum 20.02.2018 per Mail an [irwe@uni-bonn.de](mailto:irwe@uni-bonn.de)*